

zentralen Institutionen und Forschungs- und Entwicklungsstellen der Produktion sowie aus bewährten Mitarbeitern der sozialistischen Handelsbetriebe zusammensetzen. Die Mitglieder des Beirates werden mit Zustimmung der jeweiligen Organe, Organisationen und Einrichtungen auf Vorschlag des Leiters des Instituts vom Minister für Handel und Versorgung berufen.

(3) Der wissenschaftlich-technische Beirat des Instituts tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

#### § 4

##### Leitung des Instituts

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Der Direktor wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er hat das Alleinvertretungsrecht für das Institut und ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den stellvertretenden Direktor vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter das Institut vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich erteilt.

#### § 6

##### Ernennung und Abberufung

Der Direktor und der stellvertretende Direktor werden durch den Minister für Handel und Versorgung ernannt und abberufen. Die übrigen Mitarbeiter werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

#### § 7

##### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Instituts bedarf der Zustimmung des Direktors.

(2) Die Mitarbeiter des Instituts sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen dienstlich zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

#### § 8

##### Finanzen

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan des Ministeriums für Handel und Versorgung bereit gestellt.

#### § 9

##### Struktur und Stellenplan

Die Struktur und der Stellenplan werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Direktor aufgestellt und vom Ministerium für Handel und Versorgung bestätigt.

#### § 10

##### Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter ist nach kollektiver Beratung mit den Mitarbeitern des Instituts zwischen dem Direktor und der Betriebsgewerkschaftsleitung eine Ordnung zu vereinbaren.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung  
I. V.: Dr. Jarowsky  
Stellvertreter des Ministers

#### Anordnung Nr. 2\*

##### über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik.

Vom 19. Juli 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes an geordnet:

#### § 1

(1) Der Name und die Aufgaben der Zentralstelle für Filmtechnik werden geändert.

(2) Die Zentralstelle für Filmtechnik führt die Bezeichnung „DEFA Zentralstelle für Filmtechnik“.

(3) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik wird zu dem wissenschaftlich-technischen Zentrum für Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik entwickelt.

#### § 2

Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

#### § 3

Das Lohn- und Gehaltsabkommen vom 1. Oktober 1957 für DEFA-Studios und den VEB DEFA-Kopierwerk findet weiterhin Anwendung.

#### § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik (GBI. II S. 60) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1960

Der Minister für Kultur  
A b u s c h

• Anordnung (Nr 1) (CB). II 1957 S. 60

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Statut

der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die DEFA Zentralstelle für Filmtechnik (nachstehend „Zentralstelle“ genannt) ist das wissenschaftlich-technische Zentrum für Filmtechnik der Deutschen Demokratischen Republik. Sie ist juristische Person und untersteht der WB Film. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation.

#### § 2

##### Aufgaben

Die Zentralstelle hat folgende Aufgaben:

1. Organisation und Lenkung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auf dem Gesamtgebiet der